

PERSONALBLATT

Nummer 06/2015

11. Dezember 2015

Inhalt:

**Betriebsurlaub an der Freien Universität Berlin für die
Jahreswechsel 2017/2018, 2018/2019 sowie 2019/2020**

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat die Fortführung des Betriebsurlaubes an der Freien Universität Berlin für die Jahreswechsel 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 wie folgt beschlossen:

1. Zum Jahreswechsel **2017/2018** werden sämtliche Einrichtungen der Freien Universität Berlin für die Zeit vom 23.12.2017 (Sa) bis einschließlich 02.01.2018 (Di / Feriende) geschlossen.
Für alle Beschäftigten und Dienstkräfte, einschließlich der stud. Hilfskräfte, Auszubildenden und Praktikanten/-innen, werden folgende vier Arbeitstage als Betriebsurlaub festgelegt:
(Mi)27.12.2017, (Do)28.12.2017 und (Fr)29.12.2017 für das Urlaubsjahr 2017, (Di)02.01.2018 für das Urlaubsjahr 2018.
2. Zum Jahreswechsel **2018/2019** werden sämtliche Einrichtungen der Freien Universität Berlin für die Zeit vom 22.12.2018 (Sa) bis einschließlich 06.01.2019 (So) geschlossen.
Für alle Beschäftigten und Dienstkräfte, einschließlich der stud. Hilfskräfte, Auszubildenden und Praktikanten/-innen, werden folgende fünf Arbeitstage als Betriebsurlaub festgelegt:
(Do)27.12.2018 und (Fr)28.12.2018 für das Urlaubsjahr 2018, (Mi)02.01.2019, (Do)03.01.2019 und (Fr)04.01.2019 für das Urlaubsjahr 2019.
3. Zum Jahreswechsel **2019/2020** werden sämtliche Einrichtungen der Freien Universität Berlin für die Zeit vom 21.12.2019 (Sa) bis einschließlich 05.01.2020 (So) geschlossen.
Für alle Beschäftigten und Dienstkräfte, einschließlich der stud. Hilfskräfte, Auszubildenden und Praktikanten/-innen, werden folgende fünf Arbeitstage als Betriebsurlaub festgelegt:
(Mo)23.12.2019, (Fr)27.12.2019 und (Mo)30.12.2019 für das Urlaubsjahr 2019, (Do)02.01.2020 und (Fr)03.01.2020 für das Urlaubsjahr 2020.
4. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung während des Betriebsurlaubs besteht nicht. Ausnahmen von diesem Beschluss sind nur bei Vorliegen zwingender betrieblicher oder dienstlicher Gründe zulässig. Zutreffendenfalls sind sie von den Bereichen schriftlich zu begründen. Die Entscheidung, ob der Dienstbetrieb zwingend notwendig ist, trifft das Präsidium.

Im Auftrag

gez.
Adolphs